

Keramischer Bund

Wochenblatt für den Keramischen Bund

Industrieverband für die Glas-, Porzellan-, Ziegel-, Grobkeramische und Baustoff-Industrie
Abteilung des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. — Bezugspreis 1,20 RM im Vierteljahr. — Verlag, Schriftleitung und Verlagsstelle: Charlottenburg 1, Brahestr. 2-5. — Fernruf: Amt Wilhelm 5646 und 5647.

Nummer 6

Berlin, den 8. Februar 1930

5. Jahrgang

Betriebsvertretungs-Neuwahlen!

Die Amtsbauer der Mehrzahl der Betriebsvertretungen läßt infolge der alljährlich von den Gewerkschaften zu dieser Zeit durchgeführten Neuwahlen wiederum in den Monaten März bis April 1930 ab. Die Neuwahlen der Betriebsvertretungen für das Jahr 1930 sind daher von den Ortsausschüssen des ADGB und den Ortsstellen des IFA-Bundes in den Monaten Februar bis März 1930 gemeinsam durchzuführen. Es ist zu diesem Zweck ein Termin zu bestimmen, an welchem alle Betriebsvertretungen die Bestellung eines Wahlvorstandes vorzunehmen, und diejenigen Belegschaften, die gegenwärtig eine Betriebsvertretung nicht besitzen, ihre Arbeitgeber zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern. Die Durchführung der Wahlen obliegt den jeweils beteiligten Gewerkschaften. Diese haben gegebenenfalls die Bestellung eines Wahlvorstandes bei dem Vorsitzenden des zuständigen Arbeitsgerichts zu beantragen. Diejenigen Betriebsvertretungen, die erst nach dem 1. Oktober 1929 gewählt worden sind, brauchen jetzt eine Neuwahl noch nicht durchzuführen. Ebenso handeln die Betriebsvertretungen sämtlicher Behörden sowie diejenigen im Bergbau, im Baugewerbe und in der Land- und Forstwirtschaft nur nach den unmittelbaren Anweisungen ihrer zuständigen Gewerkschaften. Alle übrigen Betriebsvertretungen sollen im Interesse der Einheitlichkeit die Neuwahlen zu dem dafür bestimmten Termin vornehmen.

Das Betriebsrätegesetz ist nunmehr zehn Jahre im Kraft. Staatsumwälzung, Versailler Friedensvertrag, Inflation, Wiederherstellung der deutschen Währung, Dawes-Abkommen, Young-Plan und das Auf und Ab der deutschen Wirtschaft in diesen mehr als schwierigen zehn Jahren kennzeichnen den Weg der deutschen Arbeiterbewegung. Ruhender Pol in der Erscheinung Flucht waren stets die Gewerkschaften, an ihnen sind alle Veruche der Gegner der Arbeiterklasse, die Position derselben zu erschüttern, wirkungslos abgeprallt. In diesen Gegnern der deutschen Arbeiterklasse rechnen wir nicht nur die Unternehmer, sondern auch die sogenannten vaterländischen Werkvereine, insbesondere auch die Kommunisten sowie vor allem die Unorganisierten. Diese sämtlichen Gegner der organisierten deutschen Arbeiterbewegung sind auch gegenwärtig wieder am Werke, die organisierte Macht der deutschen Arbeiterklasse möglichst zu hemmen oder lahm zu legen. Trotzdem sind durch die Stärke der deutschen Gewerkschaften die Betriebsräte zu einem machtvollen Arm der Gewerkschaftsbewegung geworden. Die Auffassung, zu der sich der Leipziger

Gewerkschaftskongress bekannt hat: „Gewerkschaften und Betriebsräte sind eins“, ist zur Tatsache geworden. Niemand mag es insofern heute noch, die selbstverständliche Notwendigkeit der Betriebsvertretungen anzuzweifeln. Gerade weil die Betriebsräte ein so wichtiger Teil der organisierten deutschen Arbeiterbewegung geworden sind, versuchen es Werkvereiner und Kommunisten, sich dieser Positionen zu bemächtigen. Das ist ihnen bisher nicht gelungen und das wird ihnen auch in Zukunft nicht gelingen. Der organisierte Arbeiter weiß zu genau, daß er ohne starke Gewerkschaften der Willkür aller Gegner preisgegeben wäre. Aus diesem Grunde ist die Parole für die Betriebsräte-Neuwahlen im Jubiläumsjahr 1930:

Für die Einheit der deutschen Gewerkschaftsbewegung!

Wegen der Durchführung der Neuwahlen verweisen wir im übrigen noch auf die übereinstimmenden Richtlinien des ADGB und des IFA-Bundes. Die aufgestellten Kandidaten müssen einer Gewerkschaft des ADGB angehören, oder wenn sie Angestellte sind, bei einer der dem IFA-Bund angeschlossenen Organisationsmitgliedern sein. Bei der Auswahl der Kandidaten darf nicht die politische Richtung maßgebend sein, sondern es müssen berufliche Tüchtigkeit, geistige Strebsamkeit und gewerkschaftliche Erfahrung entscheiden. Bei den Wahlen zu den Betriebsräten ist ein selbständiges Vorgehen der Gewerkschaften des ADGB notwendig und eine Verständigung mit den Organisationen des IFA-Bundes anzustreben. Wahlabkommen mit anderen Gewerkschaftsgruppen und Organisationen sind zu vermeiden. Ist für einen Betrieb eine gewerkschaftliche Vorschlagsliste nach diesen Grundsätzen aufgestellt, so darf kein Mitglied einer dem ADGB oder dem IFA-Bund angehörenden Gewerkschaft sich als Kandidat auf einer Gegenliste aufstellen lassen.

Gewerkschaftskollegen, Gewerkschaftskolleginnen! Begebt das zehnjährige Jubiläum des schwer errungenen Mitbestimmungsrechtes im Betriebe dadurch, daß in allen Betrieben, in denen Betriebsvertretungen zu wählen sind, von diesem Recht Gebrauch gemacht wird und daß überall die gewerkschaftsangehörigen in die Betriebsvertretungen gewählt werden.

Auf zu den Betriebsrätewahlen 1930!

Berlin, den 21. Januar 1930.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.
Allgemeiner freier Angestelltenbund.

Betriebsrätewahlen im Jahre 1930.

Die Betriebsvertretungen werden nach § 18 BIRG für die Dauer eines Jahres gewählt. Wie in den früheren Jahren, so ist auch in dem Jahre 1930 die Wahl von Mitte bis Ende März vorzunehmen. Es ist aus dem Grunde erforderlich, daß schon jetzt an die Vorbereitung der Wahlen herangegangen wird. Für die Durchführung der Wahlen bestehen Vorschriften, die genau beachtet werden müssen, weil sonst bei Verletzungen Wahlansetzungen erfolgen können. Zunächst ist es erforderlich, daß der Betriebsrat vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit einen Wahlvorstand wählt. Kommt der Betriebsrat dieser Verpflichtung nicht nach oder befehlt in dem Betriebe eine Betriebsvertretung nicht, dann hat der Arbeitgeber den Wahlvorstand zu bestellen. Kommt auch dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so kann der Vorsitzende des Arbeitsgerichts auf Antrag eines oder mehrerer wahlberechtigter Arbeitnehmer oder auf Antrag der Gewerkschaft einen Wahlvorstand bestellen. Antragberechtigt ist auch der Gewerbeaufsichtsbeamte. Der Wahlvorstand soll die Wahl unverzüglich einleiten und sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand seiner Verpflichtung nicht nach, so ersucht ihn der Vorsitzende des Arbeitsgerichts auf Antrag eines oder mehrerer Arbeitnehmer oder auf Antrag der Gewerkschaft durch einen anderen Wahlvorstand. Im „Handbuch für Betriebsvertretungen“, Seite 19-20, ist das Wahlverfahren behandelt.

Für die Durchführung der Wahlen gilt der Beschluß des Leipziger Gewerkschaftskongresses aus dem Jahre 1922. Danach haben die Gewerkschaften die Wahlen zu den Betriebsräten planmäßig vorzubereiten. Die Aufstellung der Vorschlagslisten erfolgt durch die für die fraglichen Betriebe zuständigen Gewerkschaften, wobei die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer bei der Zusammenlegung des Betriebsrats nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Sind in dem Betriebe mehrere Gewerkschaften vertreten, so haben sie sich über die Kandidatenaufstellung zu verständigen. Die aufgestellten Kandidaten müssen einer Gewerkschaft des ADGB angehören oder, wenn sie Angestellte sind, bei einer der IFA angeschlossenen Organisationen Mitglied sein. Bei der Auswahl der Kandidaten darf nicht die politische Richtung ausschlaggebend sein, sondern es müssen berufliche Tüchtigkeit, geistige Strebsamkeit und gewerkschaftliche Erfahrung entscheiden. Bei den Wahlen zu den Betriebsräten ist ein selbständiges Vorgehen der Gewerkschaften des ADGB notwendig und eine Verständigung mit den Organisationen des IFA anzustreben. Wahlabkommen mit anderen Gewerkschaftsgruppen und Organisationen sind zu vermeiden. Ist für einen Betrieb eine gewerkschaftliche Vorschlagsliste nach diesen Grundsätzen aufgestellt, so darf kein Mitglied einer dem ADGB

angehörenden Gewerkschaft sich als Kandidat auf einer Gegenliste aufstellen lassen.

Die freien Gewerkschaften sollen also ihre Macht durch eine Vorschlagsliste in jedem Betrieb zum Ausdruck bringen. Die gegenseitige Bekämpfung der verschiedenen politischen Anschauungen, die in den Gewerkschaften vorhanden sein können, soll vermieden werden. Das Betriebsrätegesetz weist den Betriebsvertretungen die Erfüllung gewerkschaftlicher Aufgaben zu. Flatorow sagt deshalb in seinem Kommentar zum Betriebsrätegesetz, 12. Auflage, Seite 10 und 11, mit Recht, daß die Betriebsvertretungen ihren Halt an den Gewerkschaften suchen und finden müssen. Nur dort, wo starke Organisationen hinter den Betriebsvertretungen stehen, können die Aufgaben der Betriebsräte gelingen. Das Betriebsrätegesetz geht in seinen Grundgedanken davon aus, daß die Betriebsvertretungen im Zusammenwirken mit den Berufsorganisationen ihre Aufgaben erfüllen. Nicht Betriebsrat oder Gewerkschaft, sondern Betriebsrat und Gewerkschaft muß der Leitgedanke der Betriebsräte im Sinne des Gesetzes sein.

Der § 8 BIRG sieht deshalb auch ausdrücklich vor, daß die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, durch die Vorschriften des Gesetzes nicht berührt werden. Die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen usw. der Abschluß von Tarifverträgen ist Aufgabe der Gewerkschaften. Die Arbeiterkräfte haben nach § 78 Ziffer 1 BIRG darüber zu wachen, daß in dem Betriebe die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden. In solchen Betrieben, wo ein Tarifvertrag nicht besteht, soll der Arbeiterrat im Benehmen mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitwirken. Die Zuziehung eines Gewerkschaftsvertreters zu den Sitzungen des Betriebsrats ist im § 31 BIRG vorgesehen und nach § 47 BIRG ist die Teilnahme der Gewerkschaftsvertreter an den Betriebsversammlungen zulässig. Im ganzen BIRG ist immer die Zusammenfassung und Ergänzung der beiderseitigen Aufgaben von Betriebsräten und Gewerkschaften vorgegeben.

Für jeden überzeugten Gewerkschaftler ist es deshalb eine Selbstverständlichkeit, daß die Durchführung der Wahlen zu den Betriebsvertretungen eine Aufgabe der Gewerkschaften und nicht die einer politischen Partei ist. Wie es auch selbstverständlich sein muß, daß in jedem Betriebe eine einheitliche freigewerkschaftliche Vorschlagsliste zu den Betriebsrätewahlen nach den Beschlüssen des Leipziger Gewerkschaftskongresses aufzustellen ist. Was aber für jeden überzeugten Gewerkschaftler selbstverständlich erscheint, ist der Zentrale der SPD nicht selbstverständlich. In der „Roten Fahne“ vom 23. 12. 1929 hat

die Parteileitung der SPD Vorschriften über das Verhalten ihrer Mitglieder bei der Betriebsrätewahl für das Jahr 1930 erlassen. Es wird darin ausgeführt, daß die „sozial-faschistische Bürokratie“ sich durch Verbandstagsbeschlüsse ein Monopol auf die Betriebsfunktionen sichern wolle, um den Ausbruch der Kämpfe zu verhindern oder zu erschweren. Es wird als eine ungeheuerliche Anmaßung der Gewerkschaften dargestellt, die Betriebsräte als Organe der Gewerkschaften zu betrachten. Da nur die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter zur Aufstellung von Kandidaten zu Betriebsräten herangezogen würden, seien die großen Teile der unorganisierten Arbeiter, die eine aktive Rolle in den Kämpfen spielen, ihres Wahlrechts beraubt.

Die Leitung der SPD. bestätigt hier von neuem, daß sie den Unorganisierten Hilfe gegen die gewerkschaftlich organisierten leisten will. Dann wird weiter in dem Artikel angeführt:

„Bei der Vorbereitung und Auslösung von Wirtschaft- und politischen Massenkämpfen spielen die Betriebsräte eine einflussreiche Rolle. Die Betriebsrätewahlen 1930 müssen vorbereitet werden durch die Mobilisierung aller Arbeiter für den Kampf um die auf dem Reichskongress aufgestellten Forderungen, für den Kampf gegen das Finanz- und Industrie-programm, gegen den Faschismus und Sozialfaschismus. Die Erkämpfung des 7-Studentenags bei Lohnausgleich, der Kampf gegen Nationalisierung, um Lohnerhöhung ist Tagesaufgabe der Arbeiterklasse. Durch Auslösung einer Reihe Kämpfe um diese Forderung muß der politische Massenkampf vorbereitet werden.“

Die Betriebsräte haben allerdings wichtige Aufgaben bei Wirtschaftskämpfen zu erfüllen, aber sie können niemals ohne die Gewerkschaften die Leitung des Streiks übernehmen. Weil die Betriebsvertretungen nach dem BIRG eine Reihe gewerkschaftlicher Aufgaben zu erfüllen haben, können sie diese Aufgaben nur als gewerkschaftliche Funktionäre zur Durchführung bringen. Wenn die SPD die Betriebsräte als eine Vertretung der Arbeiterschaft ansehen will, so deckt sich diese Auffassung mit dem Programm der selben wirtschaftsfriedlichen Werkvereine. Die Erfolge der Gewerkschaften waren nur deshalb möglich, weil sie dem Unternehmertum als die Vertretung der Arbeiterschaft einer ganzen Industrie gegenübertraten konnten. Aus dem Grunde können die Forderungen der Gewerkschaften einen ganz anderen Nachdruck erhalten wie die Forderungen eines Betriebsrats, der nicht eine geschlossene Organisation der Arbeiter im Betriebe hinter sich hat. Ist die Arbeiterschaft eines Betriebes nicht organisiert, dann kann auch der Betriebsrat Erfolge nicht erzielen. Das ist für jeden Gewerkschaftler eine Selbstverständlichkeit, deshalb kann sich der Betriebsrat nur auf die Gewerkschaften stützen, wenn er seine Aufgaben erfüllen will.

In dem Artikel der „Roten Fahne“ wird von „Sozial-faschisten“ gesprochen und meint man damit die Gewerkschaften. Eine Erklärung für dieses Wort kann von der SPD nicht gegeben werden, aber das ist nach KP-Logik auch nicht nötig. Die Hauptsache ist, daß man ein Schimpfwort anwendet. Die Mitglieder der SPD sollen weiter gezwungen werden, eigene kommunistische Vorschlagslisten zu den Betriebsrätewahlen aufzustellen und so wird in dem Artikel der „Roten Fahne“ verurteilt:

„Wer nicht den Kampf gegen die Sozialfaschisten führt, wer mit ihnen gemeinsam auf einer Liste kandidiert, unterstützt den Raubzug der Bourgeoisie gegen die Arbeiter und stellt sich außerhalb der revolutionären Front.“

Die Zentrale der SPD verlangt also von ihren Anhängern, daß sie nicht mit Freigewerkschaftlern auf einer Vorschlagsliste kandidieren dürfen, aber sie können gemeinsam mit Unorganisierten, Christlichen und anderen Parteianhängern Vorschlagslisten für die Betriebsrätewahlen aufstellen. Damit wird eine reinliche Scheidung herbeigeführt. Nicht die Gewerkschaften sind es, die die Kommunisten vor die Entscheidung stellen, sondern ihre eigene Parteileitung verlangt, daß die freigewerkschaftlichen Vorschlagslisten bekämpft und kommunistische Vorschlagslisten entgegen den Beschlüssen des Leipziger Gewerkschaftskongresses aufgestellt werden. Es bedarf wohl gar keiner Frage, daß die Gewerkschaften sich das Vorgehen nicht bieten lassen. Wer von den Mitgliedern sich an der Vorbereitung von sogenannten Oppositionslisten beteiligt oder sich auf diesen Listen aufstellen läßt, stellt sich damit außerhalb der Organisation. Die Verbandsleitung kann nicht zulassen, daß Mitglieder des Verbandes eine Tätigkeit betreiben, die gegen die Organisation gerichtet ist.

Im Vorjahr wurden in einigen Betrieben kommunistische Oppositionslisten zu den Betriebsratswahlen aufgestellt, u. a. auch im Genawerk. Mit Hilfe der Unorganisierten erhielt die Opposition 16 Sitze im Arbeiterrat, während die freien Gewerkschaften nur 10 Vertreter durchsetzen konnten. Daneben wurden noch drei Werkvereiner und ein Christ in den Arbeiterrat gewählt. Am 16. Mai 1929 ist eine Strafenordnung in Kraft getreten, die mit den Bestimmungen des § 80 Abs. 2 BIRG in Widerspruch steht. Im Arbeiterrat stimmten die Kommunisten mit Christlichen und Werkvereiner für die Strafenordnung, während die Freigewerkschaftler dagegen stimmten. Nach dieser Strafenordnung wird die Strafe vom Betriebsführer oder seinem Stellvertreter festgesetzt. Der bestrafte Arbeiter kann innerhalb 10 Tagen mündlich oder schriftlich beim Arbeiterrat Einspruch erheben. Wird ein Einspruch innerhalb dieser 10 Tage nicht erhoben, so ist die Strafe durch stillschweigende Zustimmung des Bestraften angenommen. Ihre Höhe als gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeiterrat gemäß § 80 Abs. 2 BIRG festgesetzt. Bei der Zurück der Arbeiter vor

